

Satzung

§1

Vereinsname, Vereinssitz

Der Verein führt den Namen

Freundeskreis des Maison de France Berlin e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, Kunst sowie Bildung im deutsch-französischen Verhältnis.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Kultur-, Kunst- und Bildungsveranstaltungen im Maison de France Berlin, zum Beispiel die Veranstaltung von deutsch-französischen Film-, Musik-, Literatur-, Tanz- und Theatervorführungen, die Organisation und Veranstaltung von Ausstellungen und Kunstvorführungen mit Galerien, Künstlern, Museen und Kunstvereinen mit dem Ziel der Darstellung und Verbreitung der französischen Kultur in Deutschland, die Förderung des Erlernens und des Gebrauches der französischen Sprache sowie die Förderung des universitären und intellektuellen Austausches zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich.

Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der vorstehend genannten Zwecke einer steuerbegünstigten, unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft des privaten Rechtes oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 58 Nr. 1 AO beschafft oder der Verein seine Mittel teilweise, aber nicht überwiegend, einer ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 58 Nr. 2 zuwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3
Mittelverwendung, Beiträge**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 2 d). Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Jahres zu zahlen.

**§ 4
Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und durch ihre Persönlichkeit die Anliegen des Vereins nach außen trägt.
- (3) Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittsklausur. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn die Mitgliedskarte mit der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds dem Mitglied zugegangen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) durch schriftlich zum Jahresende zu erklärenden freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grunde.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

- (5) Verfahren bei Ausschluss

Der Vorstand beschließt über den Ausschluss aus dem Verein. Den Betroffenen ist der Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen; ihm ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vom Tage des Eingangs des Ausschließungsschreibens kann der Betroffene innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

§5 Ehrenpräsidenten

Der Verein kann einen oder mehrere Ehrenpräsidenten benennen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Gewählten erhalten die Eigenschaft als Ehrenpräsident mit der Annahme der Wahl.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Verwaltungsvorstand;
- dem Schatzmeister und
- bis zu 6 (sechs) weiteren Vorstandsmitgliedern.

Stellvertretender Vorsitzender ist stets der Leiter des Institut Français von Berlin.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (3) Bei Vorstandssitzungen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Dem Vorsitzenden wird ein Vetorecht eingeräumt, mit welchem er Beschlüsse verhindern kann. In seiner Abwesenheit wird dem stellvertretenden Vorsitzenden ein Vetorecht eingeräumt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladungsschreiben, welches mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgeschickt (auch per E-Mail) werden soll. Die Einladung muss die Punkte der Tagesordnung enthalten, über die Beschluss gefasst werden soll.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - b) die Bestellung eines Prüfungsausschusses aus den Reihen der nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern, dem alle erforderlichen Unterlagen seitens des Vorstandes vorzulegen sind;
 - c) die Neuwahl des Vorstandes;
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand je nach Bedarf oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§9
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§10
Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

**§11
Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit 2/3 Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 30 Tage erneut einzuberufende Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kultur, Kunst sowie Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im deutsch-französischen Verhältnis.